

An die Gläubiger der
Petroplus Marketing AG in Nachlassliquidation

Brigitte Umbach-Spahn, lic. iur., LL.M.
Rechtsanwältin | Attorney at Law
Eingetragen im Anwaltsregister

Karl Wüthrich, lic. iur.
Rechtsanwalt | Attorney at Law
Eingetragen im Anwaltsregister

info.petroplus@wenger-plattner.ch

Küsnacht, im Mai 2017

Petroplus Marketing AG in Nachlassliquidation Zirkular Nr. 7

Sehr geehrte Damen und Herren

Nachfolgend orientieren wir Sie über den Ablauf der Nachlassliquidation der Petroplus Marketing AG in Nachlassliquidation ("PMAG") seit September 2016, die Auflage eines Nachtrags zum Kollokationsplan, die Ausrichtung einer zweiten Abschlagszahlung sowie den geplanten weiteren Ablauf der Nachlassliquidation in den nächsten Monaten.

I. RECHENSCHAFTSBERICHT PER 31. DEZEMBER 2016

Der 4. Rechenschaftsbericht der Liquidatoren für das Jahr 2016 ist nach zustimmender Kenntnisnahme durch den Gläubigerausschuss am 7. März 2017 dem Nachlassrichter am Kantonsgericht Zug eingereicht worden. Der Rechenschaftsbericht liegt den Gläubigern in den Büroräumlichkeiten der Liquidatoren bei Wenger Plattner, Seestrasse 39, Goldbach-Center, 8700 Küsnacht, bis zum 22. Mai 2017 zur Einsicht auf. Für eine Einsichtnahme melden Sie sich bitte telefonisch bei der Hotline unter Tel. +41 43 222 38 30 an.

In den nachfolgenden Ausführungen wird der Rechenschaftsbericht zusammengefasst, soweit dessen Inhalt den Gläubigern nicht bereits aus früheren Zirkularen bekannt ist. Zudem werden Entwicklungen seit Beginn dieses Jahres berücksichtigt.

II. ÜBERBLICK ÜBER DEN ABLAUF DER LIQUIDATION

1. Tätigkeit der Liquidatoren

Im Jahr 2016 konnten bei der Verwertung der Aktiven und der Bereinigung der Passiven wesentliche Fortschritte erzielt werden. Über das Inkrafttreten verschiedener Vergleichsvereinbarungen, die Auflage des Kollokationsplans sowie die Ausrichtung einer ersten Abschlagszahlung wurde in den Zirkularen Nr. 5 und 6 bereits berichtet. Weitere wesentliche Tätigkeiten der Liquidatoren in der Berichtsperiode betrafen die Führung der hängigen Anfechtungsklagen sowie Abklärungen im Bereich der aktienrechtlichen Verantwortlichkeit.

2. Tätigkeit des Gläubigerausschusses

Der Gläubigerausschuss hielt im Jahr 2016 zwei Sitzungen ab, wovon eine als Telefonkonferenz. An den Sitzungen wurden die Anträge der Liquidatoren diskutiert und darüber Beschluss gefasst. Über weitere Anträge der Liquidatoren entschied der Gläubigerausschuss auf dem Zirkularweg.

III. VERWERTUNG VON AKTIVEN

1. Forderungen gegen Gruppengesellschaften

1.1 Petroplus Deutschland GmbH

Durch den Vollzug der Vereinbarung mit Petroplus Deutschland GmbH ("PDG") wurde eine Forderung der PMAG von rund EUR 290 Mio. im Insolvenzverfahren der PDG zugelassen (vgl. Zirkular Nr. 5, Ziff. III.1). Auf diese Forderung leistete der Insolvenzverwalter der PDG im Herbst 2016 eine erste Abschlagszahlung in Höhe von 60 % (rund CHF 188.8 Mio.). Diese Abschlagszahlung löste eine Pflicht der PMAG zur Zahlung deutscher Umsatzsteuern in Höhe von rund CHF 28 Mio. aus. Der Nettoerlös aus dieser Abschlagszahlung liegt somit bei rund CHF 160.8 Mio.

1.2 Petroplus Refining & Marketing Ltd.

Die PMAG hat im Insolvenzverfahren der englischen Gruppengesellschaft Petroplus Refining & Marketing Ltd. ("PRML") eine Forderung aus Darlehen in Höhe von USD 40 Mio. zzgl. Zinsen von USD 192'349 angemeldet. Die Liquidatoren der PRML haben in Aussicht gestellt, die Forderung der PMAG als subordinierte Forderung zu behandeln. Der formelle Entscheid über die Zulassung oder Abweisung steht noch aus. Gemäss Auskunft der englischen Korrespondenzanwälte der PMAG steht eine subordinierte Behandlung der Forderung in

Einklang mit den massgeblichen Bestimmungen. Die Forderung ist damit für PMAG ohne wirtschaftlichen Wert. Die Liquidatoren und der Gläubigerausschuss der PMAG haben daher entschieden, auf eine Weiterverfolgung der Forderung gegen PRML auf Kosten der Masse zu verzichten und den Gläubigern der PMAG die Abtretung der Prozessführungsrechte gegen die PRML im Sinne von Art. 325 i.V.m. Art. 260 SchKG anzubieten (siehe Ziff. III.3. nachstehend).

2. Debitoren

2.1 Allgemeines

Die grössten Debitorenforderungen konnten zwischenzeitlich eingezogen werden (vgl. dazu die früheren Zirkulare, insb. Zirkular Nr. 4 Ziff. I.2 sowie Zirkular Nr. 5 Ziff. III.2).

2.2 Verzicht auf die Geltendmachung von bestrittenen Forderungen

Die Liquidatoren und der Gläubigerausschuss haben im Rahmen der Bereinigung der Debitorenbuchhaltung der PMAG beschlossen, auf die Weiterverfolgung verschiedener Ansprüche zu verzichten, da diese schlecht dokumentiert sind, ihre Durchsetzbarkeit fraglich ist oder mit unverhältnismässig hohen Kosten verbunden wäre. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Ansprüche:

– AGROLA AG (Winterthur, Schweiz):	CHF 62'473.15
– Apioil UK Limited (London, Vereinigtes Königreich):	USD 87'236.12
– Blue Ocean Associates Ltd (London, Vereinigtes Königreich):	EUR 1'234.00
– Butagaz SAS (Frankreich):	USD 113'280.19
– Chevron B.V. (Niederlande):	USD 243.05
– Conocophillips Limited (London, Vereinigtes Königreich):	USD 23'403.13
– Fuel Streamers (Houston TX, USA):	USD 74'424.59
– Gunvor International Ltd (Zweigniederlassung Genf [Sitz Amsterdam, Niederlande]):	EUR 3'325.00
– Gunvor SA (Genf, Schweiz):	USD 45'675.00
– Hans-Rudolf Liniger (Kappelen, Schweiz):	CHF 32'093.70
– Migrol AG (Zürich, Schweiz):	CHF 199'331.30
– Morgan Stanley Capital Group (New York, USA):	USD 55'305.03

– Nidera Handelscompagnie B.V. (Rotterdam, Niederlande):	USD 45'546.85
– Oeltrans AG (Interlaken, Schweiz):	CHF 117.95
– Osterwalder St. Gallen AG (St. Gallen, Schweiz):	CHF 9'183.30
– Petrobras Int. Braspetro BV-PIBBV (Amsterdam, Niederlande):	USD 26'323.04
– Placoplatre SA (Bonneuil sur Marne, Frankreich):	EUR 22'159.85
– Prax Petroleum Limited (Weybridge, Surrey, Vereinigtes Königreich):	USD 4'656.72
– Reederei Jaegers AG (Baar, Schweiz):	CHF 84'035.55
– Saint-Gobain Emballage (Paris, Frankreich):	EUR 88'293.52
– Sargeant Trading BV (neu Bitmar B.V; Spijkenisse, Niederlande):	EUR 2'407.98
– Shell (Switzerland) AG (Baar, Schweiz):	CHF 44'749.07
– Shell Card Service (Schweiz):	CHF 174.00
– Shell Chemicals Europe B.V. (Rotterdam, Niederlande):	USD 399.30
– Shell Deutschland Oil GmbH (Hamburg, Deutschland):	EUR 780.00
– Shell Nederland Raffinaderij B.V. (Rotterdam, Niederlande):	EUR 67'665.00
– Société du Pipeline Méditerrané Rhône (Frankreich):	EUR 22'930.92
– Statoil Refining Denmark A/S (Kalundborg, Dänemark):	EUR 10'871.53
– Verney Station Sarl (Frankreich):	CHF 3'196.85
– Mehrwertsteuerbehörde Frankreich:	CHF 162'014.00
– Mehrwertsteuerbehörde Niederlande:	CHF 8'854.00

3. Abtretung des Prozessführungsrechts für bestrittene Forderungen

Jeder Gläubiger ist berechtigt, die Abtretung des Prozessführungsrechtes für diejenigen Rechtsansprüche zu verlangen, auf deren Geltendmachung die Liquidatoren und der Gläubigerausschuss verzichten (Art. 325 in Verbindung mit Art. 260 SchKG). Ein Gläubiger, der die Abtretung verlangt, ist dann berechtigt, den Rechtsanspruch auf eigenes Risiko und eigene Kosten geltend zu machen. Im Falle eines Prozessgewinnes kann er das Resultat zur Deckung seiner entstandenen Kosten und seiner Forderungen gegenüber der PMAG verwenden. Ein allfälliger Überschuss wäre an die Liquidationsmasse herauszugeben. Ver-

liert der Gläubiger den Prozess, so hat er die entstehenden Gerichts- und Parteikosten selbst zu tragen.

Den Gläubigern wird hiermit die Abtretung des Prozessführungsrechts für die Forderungen der PMAG, auf deren Geltendmachung die Liquidationsorgane verzichtet haben (siehe Ziff. III.1.2 und III.2.2 vorstehend) angeboten.

Begehren um Abtretung im Sinne von Art. 260 SchKG können bis **spätestens 22. Mai 2017** (Datum des Poststempels einer schweizerischen Poststelle) bei den unterzeichneten Liquidatoren **schriftlich** gestellt werden. Die Ansprüche, für die die Abtretung des Prozessführungsrechts verlangt wird, sind genau zu bezeichnen. Das Recht, die Abtretung zu verlangen, gilt als **verwirkt**, wenn diese Frist nicht eingehalten wird.

4. Anfechtungsansprüche gemäss Art. 285 ff. SchKG

4.1 Stand der Geltendmachung von Anfechtungsansprüchen

Über den Stand der Geltendmachung von Anfechtungsansprüchen per Ende Juli 2016 haben wir im Zirkular Nr. 6 berichtet (dort Ziff. III). Es ist seither ein weiteres Urteil ergangen, und es konnten mit zwei Anfechtungsbeklagten Vergleiche zur Erledigung von Anfechtungsansprüchen geschlossen werden (dazu sogleich). Derzeit sind noch drei Klagen mit einem Streitwert von rund CHF 96 Mio. rechtshängig.

4.2 Harvest Energy UK Ltd.

Mit Entscheid vom 8. August 2016 hat das Kantonsgericht Zug die Anfechtungsklage der PMAG gegen die Harvest Energy Limited (England, "Harvest") vollumfänglich gutgeheissen und die Harvest verpflichtet, der PMAG USD 1'020'633 (nebst Zins und Kosten) zu bezahlen. Zur Durchsetzung der Forderung wird voraussichtlich ein Vollstreckungsverfahren in England notwendig sein.

4.3 Vergleich mit Petrochem Mineralöl-Handelsgesellschaft m.b.H.

Mit Entscheid vom 30. Mai 2016 hiess das Kantonsgericht Zug die Anfechtungsklage der PMAG gegen die Petrochem Mineralöl-Handelsgesellschaft m.b.H. (Deutschland, "Petrochem") vollumfänglich gut und verpflichtete die Petrochem, der PMAG EUR 327'169 (nebst Zins und Kosten) zu bezahlen. PMAG leitete in der Folge Vollstreckungsklage in Deutschland ein. Anlässlich einer Verhandlung vor dem Landgericht München schlossen PMAG und Petrochem einen Vergleich, wonach sich Petrochem verpflichtete, der PMAG in zwei Tranchen insgesamt EUR 200'000 zu bezahlen, wobei sich der Vergleichsbetrag bei

fristgerechter Zahlung der zweiten Tranche auf EUR 180'000 reduziert. Gleichzeitig verzichtet Petrochem auf die durch die Vergleichszahlung wiederauflebende Forderung. Der Vergleich trägt den Vollstreckungsrisiken der PMAG angemessen Rechnung. Der Gläubigerausschuss stimmte dem Vergleich zu. Petrochem hat die erste Tranche des Vergleichsbetrags fristgerecht bezahlt. Die Zahlung der zweiten Tranche wird per Ende Mai 2017 erwartet.

4.4 Vergleich mit Chemgas Shipping BV

PMAG leistete im Zeitraum vom 3. – 19. Januar 2012 verschiedene Zahlungen von insgesamt rund USD 1.1 Mio. an Chemgas Shipping BV ("Chemgas") für erbrachte Transportdienstleistungen und Überliegegelder. PMAG focht diese Zahlungen an und leitete 2015 beim Kantonsgericht Zug Klage gegen Chemgas ein. Nach Durchführung eines doppelten Schriftenwechsels unterbreitete das Gericht den Parteien schriftlich einen Vergleichsvorschlag, wonach sich Chemgas verpflichtet, den Betrag von CHF 175'000 per Saldo aller Ansprüche an PMAG zu zahlen. Für PMAG bestand ein relativ grosses Risiko, dass das Gericht wegen der besonderen Umstände einen grossen Teil der von Chemgas erbrachten Leistungen als betriebsnotwendig erachten und die Anfechtbarkeit der Zahlungen daher verneinen würde. Beide Parteien stimmten dem Vergleich zu und der Gläubigerausschuss der PMAG genehmigte diesen.

IV. BEREINIGUNG DER PASSIVEN

Über die Auflage des Kollokationsplans und deren Ergebnis wurde in den Zirkularen Nr. 5 und 6 berichtet. Zwischenzeitlich konnte die Beurteilung der Forderungen, die von den Schweizer Hilfskonkursmassen von zwei ausländischen Gruppengesellschaften angemeldet wurden, abgeschlossen werden. Es wird in diesem Zusammenhang ein Nachtrag zum Kollokationsplan aufgelegt (siehe dazu Ziff. VI nachstehend).

V. VERMÖGENSSTATUS DER PETROPLUS MARKETING AG PER 31. DEZEMBER 2016

1. Vorbemerkung

Als Beilage erhalten Sie den Liquiditätsstatus der PMAG per 31. Dezember 2016 (Beilage 1). Nachfolgend wird dieser kurz kommentiert.

2. Aktiven

2.1 Liquide Mittel

Die liquiden Mittel der PMAG sind grösstenteils auf Konten bei der Zuger Kantonalbank als gesetzliche Depositenstelle sowie bei der Zürcher Kantonalbank angelegt. Die Guthaben in Schweizer Franken werden mit Negativzinsen belastet. Daneben verblieben im vergangenen Jahr kleinere Beträge auf den vormaligen Sachwalter-Konten bei der UBS AG, insbesondere zur Abwicklung des internationalen Zahlungsverkehrs.

2.2 Noch nicht verwertete Aktiven

Bei den noch nicht verwerteten Aktiven handelt es sich im Wesentlichen um Forderungen, die während der Nachlassstundung oder Nachlassliquidation entstanden sind (Nachlassdebitoren), Forderungen gegenüber den RCF-Banken (auf Auszahlung der im Rahmen des Global Settlement Agreement gemachten Rückbehalte) sowie um Forderungen gegenüber Konzerngesellschaften.

3. Masseschulden

3.1 Kreditoren

Die per 31. Dezember 2016 ausgewiesenen Kreditoren der Masse betreffen während des Jahres 2016 aufgelaufene Spesen und Kosten.

3.2 Rückstellungen

Im Liquidationsstatus der PMAG per 31. Dezember 2016 sind für die erste Abschlagszahlung folgende Rückstellungen gebildet worden:

– Fehlende Zahlungsinstruktionen oder aus anderen Gründen nicht ausgeführte Zahlungen	CHF 60.9 Mio.
– Bedingte Forderungen, bei welchen Bedingungen noch nicht eingetreten sind	CHF 0.4 Mio.
– Forderungen in hängigen Kollokationsverfahren	CHF 3.0 Mio.
– Ausgesetzte, p.m. kollozierte oder noch nicht beurteilte Forderungen	CHF 117.0 Mio.

Mit den gebildeten Rückstellungen ist die erste Abschlagszahlung für alle noch nicht bereinigten Forderungen im maximalen Betrag gesichert.

Für die künftigen Liquidationskosten sind per 31. Dezember 2016 CHF 20 Mio. zurückgestellt worden. Weiter ist im Zusammenhang mit der Abwicklung der Vergleichsvereinbarung mit PDG für deutsche Umsatzsteuern eine Rückstel-

lung von rund CHF 28 Mio. gebildet worden (siehe Ziff. III.1 vorstehend). Die Umsatzsteuern wurden Anfang 2017 bezahlt.

4. Nachlassforderungen

In der Übersicht über das Kollokationsverfahren (Beilage 2) wird dargestellt, welche Forderungssummen in welcher Klasse angemeldet, zugelassen oder definitiv abgewiesen wurden, im Streit liegen (Kollokationsklagen) oder im Kollokationsplan noch ausgesetzt bzw. noch nicht beurteilt sind. Veränderungen, die seit der Auflage des Kollokationsplans eingetreten sind, wurden berücksichtigt. Noch nicht abgebildet ist hingegen die Kollokation der Forderungen, die mit der Auflage des Nachtrags Nr. 1 zum Kollokationsplan erfolgt (siehe dazu Ziff. VI nachstehend). Diese Forderungen werden in der Übersicht als noch nicht beurteilte Forderungen ausgewiesen. Durch die Bereinigung des Kollokationsplanes können sich die Forderungssummen noch verändern.

5. Geschätzte Nachlassdividende

Auf Basis der im Liquidationsstatus per 31. Dezember 2016 ausgewiesenen verfügbaren Aktiven ergibt sich eine Maximaldividende für Forderungen der 3. Klasse von 23.12 %, sofern die eingereichten Kollokationsklagen erfolgreich abgewehrt werden können und nur 70 % der ausgesetzten, pro memoria kollozierten oder noch nicht beurteilten Forderungen in der 3. Klasse zugelassen werden müssen. Sollten dagegen alle noch hängigen Kollokationsklagen gutgeheissen und die ausgesetzten, pro memoria kollozierten oder noch nicht beurteilten Forderungen in der 3. Klasse vollständig zugelassen werden, so beträgt die Minimaldividende 22.41 %.

Bei dieser Schätzung sind die Forderungen, die mit dem Nachtrag Nr. 1 zum Kollokationsplan kolloziert werden (siehe dazu Ziff. VI nachstehend) als nicht beurteilte Forderungen berücksichtigt. Wird die Kollokation dieser Forderungen gemäss Nachtrag Nr. 1 rechtskräftig, erhöht dies die geschätzte Maximaldividende.

VI. AUFLAGE DES NACHTRAGS NR. 1 ZUM KOLLOKATIONSPLAN

Seit Auflage des Kollokationsplans im Mai 2016 konnten die nachträglich angemeldeten Forderungen der Schweizer Hilfskonkursmassen von zwei ausländischen Gruppengesellschaften beurteilt werden. Es wird deshalb ein Nachtrag Nr. 1 zum Kollokationsplan aufgelegt. Die von den beiden Gläubigern angemeldeten Forderungen von insgesamt rund CHF 423 Mio. werden im Betrag von rund CHF 230 Mio. in der 3. Klasse zugelassen und im Restbetrag abgewiesen

oder als subordinierte Forderungen (Rangrücktritt gegenüber Forderungen der 3. Klasse) kollektiert.

Der Nachtrag Nr. 1 zum Kollokationsplan liegt den Gläubigern vom 10. bis 30. Mai 2017 bei den Liquidatoren Rechtsanwältin Brigitte Umbach-Spahn und Rechtsanwalt Karl Wüthrich, Wenger Plattner, Seestrasse 39, Goldbach-Center, 8700 Küsnacht, zur Einsicht auf (telefonische Voranmeldung bei der Hotline unter Tel. +41 43 222 38 30 erwünscht).

Klagen auf Anfechtung des Nachtrags Nr. 1 zum Kollokationsplan sind innert 20 Tagen seit der öffentlichen Bekanntmachung der Auflegung im Schweizerischen Handelsamtsblatt vom 10. Mai 2017, somit bis zum 30. Mai 2017 (Datum des Poststempels einer schweizerischen Poststelle), beim Kantonsgericht Zug, Aabachstrasse 3, Postfach 760, 6301 Zug, anhängig zu machen. Soweit keine Anfechtung erfolgt, wird der Nachtrag Nr. 1 zum Kollokationsplan rechtskräftig.

VII. ZWEITE ABSCHLAGSZAHLUNG

Der Bereinigungsgrad des Kollokationsplans und die finanzielle Situation der PMAG lassen es zu, eine zweite Abschlagszahlung von 4.8 % an die Gläubiger mit rechtskräftig zugelassenen Forderungen der 3. Klasse auszurichten. Die Abschlagszahlungen auf ausgesetzten, pro memoria kollektierten oder noch nicht beurteilten Forderungen sowie auf Forderungen, bei denen eine Kollokationsklage hängig ist, werden sichergestellt.

Zusammen mit diesem Zirkular erhalten Sie die entsprechende Spezialanzeige mit näheren Angaben zur Abwicklung. Wegen der grossen Anzahl der Gläubiger wird die Ausführung der Zahlungen einige Zeit in Anspruch nehmen. Die Zahlungen werden frühestens ab Juni 2017 vorgenommen.

VIII. GEPLANTER WEITERER ABLAUF DES VERFAHRENS

Es werden die noch hängigen Anfechtungs- und Kollokationsprozesse weitergeführt. Zudem sollen im laufenden Jahr die Abklärungen zum Bereich aktienrechtliche Verantwortlichkeit weiter vorangetrieben und in Absprache mit dem Gläubigerausschuss über das weitere Vorgehen entschieden werden.

Mit freundlichen Grüßen

Petroplus Marketing AG in Nachlassliquidation

Die Liquidatoren



Brigitte Umbach-Spahn



Karl Wüthrich

www.liquidator-petroplus.ch
info.petroplus@wenger-plattner.ch

Hotline

Deutsch: +41 43 222 38 30

Français: +41 43 222 38 40

English: +41 43 222 38 50

- Beilagen: 1. Liquidationsstatus der Petroplus Marketing AG in Nachlassliquidation per 31. Dezember 2016
2. Übersicht über das Kollokationsverfahren

LIQUIDATIONSSTATUS PER 31. Dezember 2016

	31.12.2016 CHF	31.12.2015 CHF	Veränderung CHF
AKTIVEN			
Liquide Mittel			
UBS AG CHF (Sachwalterkonto)	82'597	223'640	-141'043
UBS AG GBP (Sachwalterkonto)	31'149	1'956	29'193
UBS AG USD (Sachwalterkonto)	9'174	11'675	-2'501
UBS AG EUR (Sachwalterkonto)	41'621	87'262	-45'640
ZKB CHF (Sachwalterkonto)	137'138'778	382'041	136'756'737
ZKB USD (Sachwalterkonto)	595'547	4'386'113	-3'790'566
ZKB EUR (Sachwalterkonto)	3'216'024	8'885'284	-5'669'260
ZKB GBP (Sachwalterkonto)	146'208	51'147	95'061
ZKB PMAG CHF	230'046'669	2'870	230'043'799
ZKB PMAG EUR	25'728'000	-	25'728'000
ZKB FESTGELD CHF	-	-	-
ZUGER KB CHF	1'440'176	178'029'467	-176'589'291
Total liquide Mittel	398'475'943	192'061'455	206'414'488
Liquidations-Positionen			
Mieterkautionen	-	46'639	-46'639
Nachlassdebitoren	5'106	65'012'714	-65'007'608
Forderungen gegenüber RCF-Banken	70'000'000	281'353'026	-211'353'026
Escrow	-	183'056'411	-183'056'411
Forderungen gegenüber Dritten	p.m.	70'070'000	-70'070'000
Forderungen gegenüber Konzerngesellschaften	33'800'000	90'800'000	-57'000'000
Beteiligungen, Wertschriften	-	-	-
Gerichtsvorschüsse	p.m.	p.m.	-
Anfechtungsansprüche	p.m.	p.m.	-
Verantwortlichkeitsansprüche	p.m.	p.m.	-
Total Liquidationspositionen	103'805'105	690'338'790	-586'533'685
TOTAL AKTIVEN	502'281'048	882'400'245	-380'119'197
PASSIVEN			
Massenschulden			
Nachlasskreditoren	167'916	200'728	-32'811
Rückstellung 1. Abschlagszahlung	181'322'001	-	181'322'001
Rückstellung Umsatzsteuern Deutschland	27'932'398	-	27'932'398
Rückstellung Liquidationskosten	20'000'000	20'000'000	-
Total Massenschulden	229'422'316	20'200'728	209'221'588
TOTAL AKTIVEN VERFÜGBAR	272'858'732	862'199'517	-589'340'785

Übersicht über den Stand des Kollokationsverfahrens

Kategorie	angemeldet	im Kollokationsverfahren					Nachlassdividende in %				
		zugelassen	bedingt zugelassen	Kollokationsklage hängig ³⁾	ausgesetzt, pro memoria kolliert oder noch nicht beurteilt ⁴⁾	abgewiesen	Abschlags- zahlungen	Zukünftige Dividende		Total	
		CHF	CHF	CHF	CHF	CHF		minimal ¹⁾	maximal ²⁾	minimal ¹⁾	maximal ²⁾
Pfandgesicherte	1'664'231	1'547'409	-	-	-	116'822	100%	0%	0%	100%	100%
1. Klasse	11'863'654	4'578'880	-	-	2'750'644	4'534'129	100%	0%	0%	100%	100%
2. Klasse	591'239'266	60'879'845	-	-	36'076'292	494'283'129	100%	0%	0%	100%	100%
3. Klasse	4'774'552'746	2'915'237'189	2'847'261	19'020'808	501'169'883	1'336'277'606	15.60%	6.81%	7.52%	22.41%	23.12%
3. Klasse mit Rangrücktritt i.S. Art. 725 Abs. 2 OR	923'300'000	923'300'000	-	-	-	-	0%	0%	0%	0%	0%
Total Nachlassforderungen	6'302'619'897	3'905'543'322	2'847'261	19'020'808	539'996'819	1'835'211'686					

¹⁾ Bei der Berechnung der Minimaldividende sind die bedingten Forderungen mit 100% berücksichtigt worden.

²⁾ Bei der Berechnung der Maximaldividende sind die ausgesetzten, pro memoria kollierten oder noch nicht beurteilten Forderungen mit 70 % und die bedingten Forderungen nicht berücksichtigt worden.

³⁾ Die ausgewiesenen Beträge betreffen Kollokationsklagen von Gläubigern gegen abweisende Verfügungen der Liquidationsorgane. Zusätzlich sind gegen die Zulassung von Forderungen in der 2. Klasse zwei negative Kollokationsklagen (Wegweisungsklagen) über insgesamt CHF 59'931'341 hängig, deren Ausgang für die übrigen Gläubiger aber ohne Bedeutung ist.

⁴⁾ Inklusive Forderungen, die mit dem Nachtrag Nr. 1 zum Kollokationsplan kolliert werden.